

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. April 2015

Jahrgang 2015, Nr. 10

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		101 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ der Stadt Lübbecke	129
93 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Entlastung des Landrats	123	102 Veröffentlichung der gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten der Stadt Petershagen	131
94 Gewässerschautermine 2015	124	103 Beabsichtigte Einziehung öffentlicher Parzellen im Bereich der Straßen „Nordweg“ und „Wulfshagen“ in der Stadt Porta Westfalica	131
95 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	125	104 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“ der Stadt Porta Westfalica	132
96 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	125	105 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Hornacker“ der Stadt Porta Westfalica	133
97 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	124		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
98 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 b „Westlich Fünfhausen der Stadt Bad Oeynhausen“	125	106 Genossenschaftsversammlung am 12.05.2015 des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede	134
99 Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen (ehemalige Siekertalklinik)	127	107 Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	135
100 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Sieketal“ der Stadt Bad Oeynhausen	127		

93

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 15.12.2014

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 15.12.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2012

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	380.671	1. Eigenkapital	105.068
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	463	1.1 Allgemeine Rücklage	91.669
1.2 Sachanlagen	273.262	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	106.946	1.3 Ausgleichsrücklage	15.798
2. Umlaufvermögen	28.264	1.4 Jahresfehlbetrag	-2.399
2.1 Vorräte	173	2. Sonderposten	95.319
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	27.257	3. Rückstellungen	153.987
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	834	4. Verbindlichkeiten	72.678
2.4 Liquide Mittel	0	5. Passive Rechnungsabgrenzung	7.411
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	25.528		
Bilanzsumme	434.463	Bilanzsumme	434.463

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem negativen Jahresergebnis in Höhe von -2.399.300,56 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln vermindert sich um 7.267.008,40 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2012 auf 0,00 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 29.08.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2012 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 06.11.2014 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2012 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 15.12.2014 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2015 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 19.02.2015 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> unter der Rubrik Service/Kreisfinanzen eingesehen werden.

Minden, den 06. März 2015

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

Nach § 121 Landeswassergesetz - LWG - sind Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung geboten ist, zu schauen.

Dabei ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten sind.

Der Kreis Minden-Lübbecke beabsichtigt daher folgende Gewässer zu begehen:

	Gewässerstrecke	Schautag	Beginn	Treffpunkt
1.	Kaarchbach vom Schloss Ovelgönne bis zur Einmündung des Meerbruchba- ches/der Kaarchbachumflut	Dienstag 28. April 2015	9.00 Uhr	Bad Oeynhausen, Parkplatz am Schloss Ovelgönne
2.	Rothenuffelder Mühlenbach (von der Mündung in die Bastau bis zum Wiehengebirge)	Dienstag, 5. Mai 2015	8.00 Uhr	Hille, OT Rothenuffeln, Griepshop 7, Parkplatz des Bürgerhauses

Soweit die v.g. Gewässer eingedeicht sind, wird im Zusammenhang mit der Gewässerschau die Deichschau durchgeführt.

Die vg. Schautermine werden hiermit gemäß §§ 121 und 122 LWG in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben.

Den zur Gewässer- und Deichunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer und Deiche, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.

Minden, den 01. April 2015

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag:
Viola Vogel

95

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Die Zustellung eines Gebührenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

96

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

97

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 11	Redaktionsschluss	16.04.2015	Ausgabe	23.04.2015
Nr. 12	Redaktionsschluss	30.04.2015	Ausgabe	07.05.2015
Nr. 13	Redaktionsschluss	15.05.2015	Ausgabe	21.05.2015
Nr. 14	Redaktionsschluss	28.05.2015	Ausgabe	05.06.2015

98

Bekanntmachung **1. Änderung Bebauungsplan Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ der Stadt Bad Oeynhausen**

a. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

b. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ wird wie folgt begrenzt:

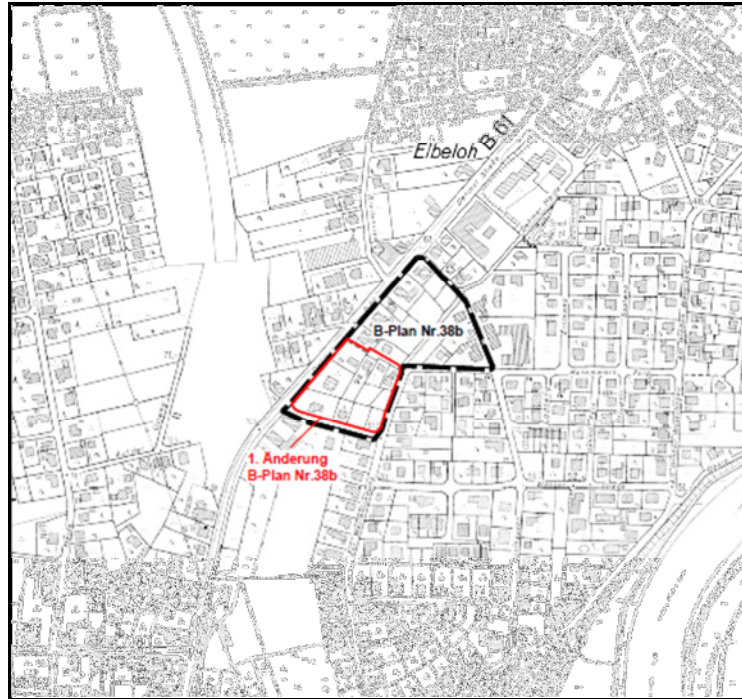
- im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 127/8 und 1075,
- im Osten durch die westliche Grenze der Straße Hansmeiers Feld (Flurstück 935 z. T.),
- im Süden durch die südliche Grenze der Straße Zur Werremündung (Flurstück 932 z. T.) und
- im Westen durch die westlichen Grenze des Flurstücks 1133 (Fußweg Dehmer Straße);

alles Flur 3 Gemarkung Dehme.

2) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird nach dieser Vorschrift von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ (Stand Januar 2015) einschließlich Begründung wird gebilligt.

Der gebilligte Änderungsentwurf wird nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Der genaue Grenzverlauf des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Inhalt der 1. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen mit dem Ziel einer städtebaulich gewünschten Nachverdichtung innerhalb der Wohnbaufläche.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

b)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ einschließlich des Textteils und der beigefügten Begründung sowie die folgenden zusätzlichen umweltbezogenen Informationen:

Artenschutzrechtliche Prüfung

werden in der Zeit vom

20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 60, während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/142102 zu vereinbaren.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ einschließlich der Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Bad Oeynhausen (www.badoeynhausen.de – Wirtschaft Bauen Wohnen Umwelt – Bauen Wohnen – Bauleitpläne) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.02.2015 zur Aufstellung und Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38b „Westlich Fünfhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.03.2015
Az.: 2.61.3 B 38b 1.Änd.

Stadt Bad Oeynhausen
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

99

Bekanntmachung

- a) Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen (ehemalige Siekertalklinik)**
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant die Flächen der ehemaligen Siekertalklinik sowie der benachbarten Villa an der Schützenstraße.

Ziel der 41. Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung einer „Sonderbaufläche Klinik“ in eine „Wohnbaufläche“.

b)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt am

Dienstag, den 28. April 2015, Beginn 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen.

Vorgestellt wird die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Planungen zum Bebauungsplan Nr.113 „Wohnen am Siekertal“.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bad Oeynhausen, den 27.03.2015
Az.: 2.61.3Sch

Stadt Bad Oeynhausen
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

100

Bekanntmachung

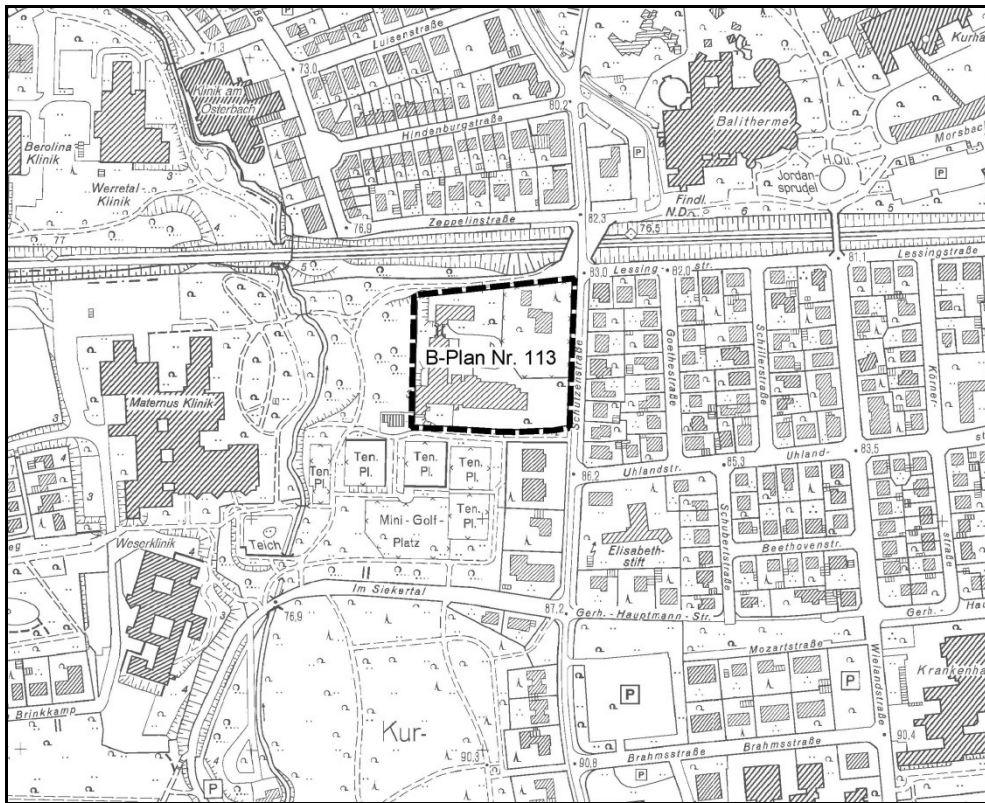
- a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ der Stadt Bad Oeynhausen**
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

a)
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

„1. Für den Bereich der ehemaligen Siekertalklinik, Schützenstraße 9 und das Grundstück Schützenstraße 7 wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 332 (ehemalige Siekertalklinik) und 331, Flur 6, Gemarkung Bad Oeynhausen, westlich der Schützenstraße.
Die Grenzen sind im Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“.

2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung und Nutzung der Flächen der ehemaligen Siekertalklinik zu Wohnzwecken geschaffen werden. Das Grundstück der unter Denkmalschutz stehenden benachbarten Villa soll ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden. Geplant ist für den gesamten Geltungsbereich die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“.

Das Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

b)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt am

Dienstag, 28. April 2015, Beginn 18:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal, Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen

Vorgestellt wird die geplante 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Planungen zum Bebauungsplan Nr.113.

Bei der öffentlichen Anhörung trägt die Verwaltung die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst Auswirkungen vor und nimmt zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung.

Äußerungen der Bürger können während der Anhörung und in der darauffolgenden Woche bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bad Oeynhausen, Zimmer 60, Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr auf Wunsch zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind ab sofort im Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, einzusehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 25.02.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Wohnen am Siekertal“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.04.2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 27.03.2015
Az.:2.61.3 B 113

Stadt Bad Oeynhausen
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.03.2015 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Planes befindet sich am südlichen Randbereich des Stadtkernes und beschränkt sich auf den südlichen Teil der Weingartenstraße (zwischen Kreishausstraße und Schützenstraße) mit deren weiterführendem Anschluss an die Bundesstraße 239 sowie die unmittelbar seitlich anschließenden Flächen beidseits der Verkehrsstraße.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,76 ha.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau und die funktionsgerechte Umgestaltung der Weingartenstraße in diesem Bereich mit ihren Nebenanlagen zu schaffen.

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen sollen nicht erfolgen. Insofern handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom

20.04. bis einschl. 22.05.2015

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplanentwurf verfügbar:

• **Umweltbericht (Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück) vom 24.02.2015**

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme zu folgenden Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes:

- Geologie/Boden
- Gewässer/Grundwasser
- Klima/Lufthygiene
- Arten/Lebensgemeinschaften
- Orts- und Landschaftsbild
- Mensch/Gesundheit
- Kultur/Sachgüter
- Wechselwirkungen

Zu den o.g. Schutzgütern liefert der Umweltbericht neben der Bestandsaufnahme auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.

Neben der Darstellung der Vermeidungs- /und Verminderungsmaßnahmen wurden der Umfang des unvermeidlichen Eingriffes und die notwendigen Ausgleichs- /und Ersatzmaßnahmen ermittelt.

- Zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Blasheim Flur 27 Flurstück 204), die sich am Randbereich des Naturschutzgebietes „Rauhe Horst/Schäferwiesen“ unmittelbar südlich des Mittellandkanals befindet, liegt ein separater Erläuterungsbericht des Planungsbüros Hahm GmbH, Osnabrück, vom 19.02.2015 vor.
- Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Plangebiet von der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford, vom 28.04.2014.
- Artenschutzfachlicher Fachbeitrag, Januar 2015 (Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück).
- Verkehrsuntersuchung Weingartenstraße durch das Büro IPW, Wallenhorst, vom 11.09.2014 als weitere Grundlage für den schalltechnischen Bericht.
- Schalltechnischer Bericht Nr. LL9703.1/02 zur Verkehrslärmsituation im Bereich des Plangebietes Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ in Lübbecke vom 26.09.2014 (Ingenieurgesellschaft Zech mbH, Lingen).
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 11.11.2014 mit Hinweis, dass zu den Planunterlagen eine generelle Betrachtung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Gesamtvorhabens erfolgen sollte. Das Gutachten der „Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung“ ist den Planunterlagen außerdem beizufügen.
Eine externe Ausgleichsfläche sei zu benennen und mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- Stellungnahme des LWL-Archäologie, Bielefeld, vom 07.11.2014 mit Hinweis zur historischen Bedeutung des Planungsraumes (Plangebiet liegt im Umfeld der historischen Befestigungsanlagen der Stadt Lübbecke).

- RA-Kanzlei Hellmann, Osnabrück, vom 12.11.2014 als Vertreter für private Einwender mit Hinweisen auf die Themenfelder Baumbestand/Naturschutz sowie Denkmalschutz.
 - Lärm
 - Baumbestand als Lebensraum für Vogelwelt und Fledermäuse (Naturschutz)
 - Denkmalschutz (Einflussnahme der Maßnahme auf eingetragene Denkmäler im Umfeld)
- Weitere private Einwender mit Hinweisen auf diese Themenfelder (Zerstörung von Parklandschaft und Naturraum, Belastungen der Anwohner durch Lärm und Feinstaub, Beeinträchtigung von Ehrenmal und Kulturdenkmälern, Zerstörung des historischen Wilhelmsplatz).

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan ausgelegt.

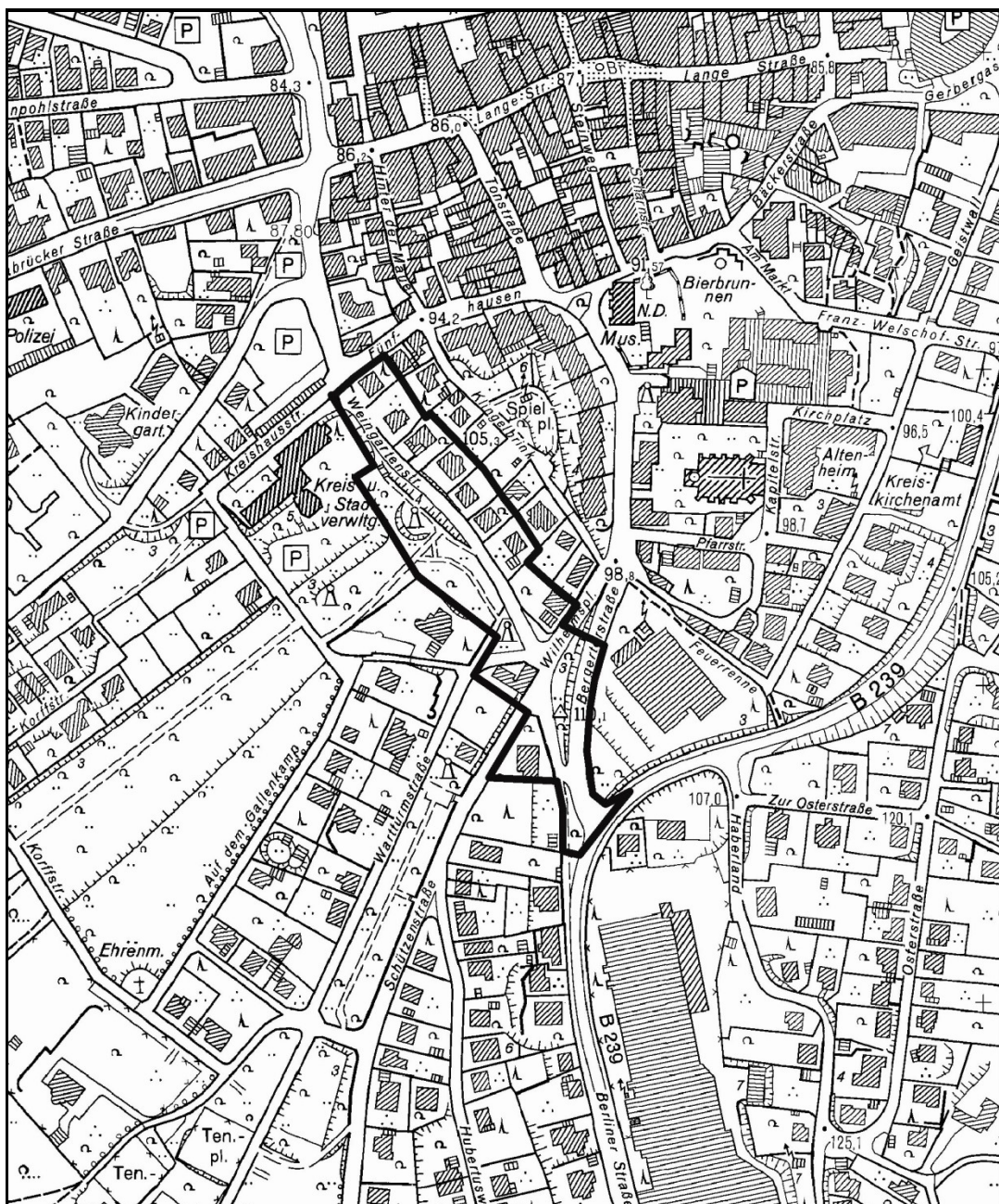
Hinweis:

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 23.03.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte



Bekanntmachung
der Stadt Petershagen

Veröffentlichung der gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz von Mandatsträgern erhobenen Daten.

Gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse des Rates, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

Die erhobenen Daten sowie die angezeigten Neben- und Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz liegen zur jederzeitigen Einsichtnahme bei der Stadt Petershagen, Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstr. 63, Hauptverwaltung, Zimmer Nr. 19, während der Dienststunden der Stadtverwaltung aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Petershagen, den 31.03.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica über die beabsichtigte Einziehung öffentlicher Parzellen
im Bereich der Straßen
„Nordweg“ und „Wulfshagen“ in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentliche Teilfläche der Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 310 („Nordweg“) mit einer Größe von ca. 590 m² einzuziehen, weil eine Verkehrsbedeutung nicht mehr besteht.

Zudem beabsichtigt die Stadt Porta Westfalica gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine an die vorgenannte Teilfläche grenzende 8 m² große öffentliche Teilfläche der Gemarkung Holtrup, Flur 6, Flurstück 149, einzuziehen.

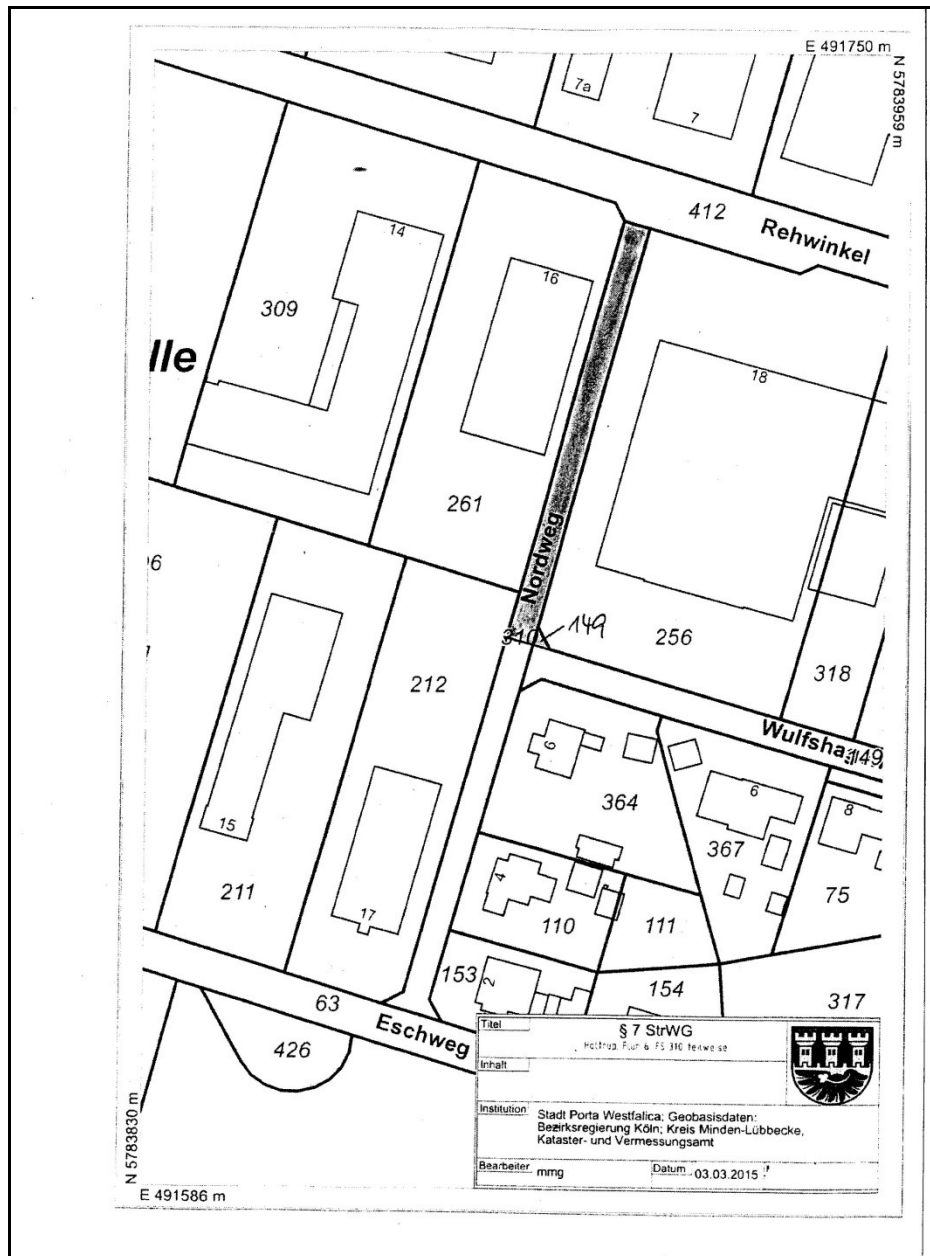
Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Flächen, die vom Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung vom 26.03.2015 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannten einzuziehenden Flächen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.22, 32457 Porta Westfalica, während der Dienststunden zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten, geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 31.03.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

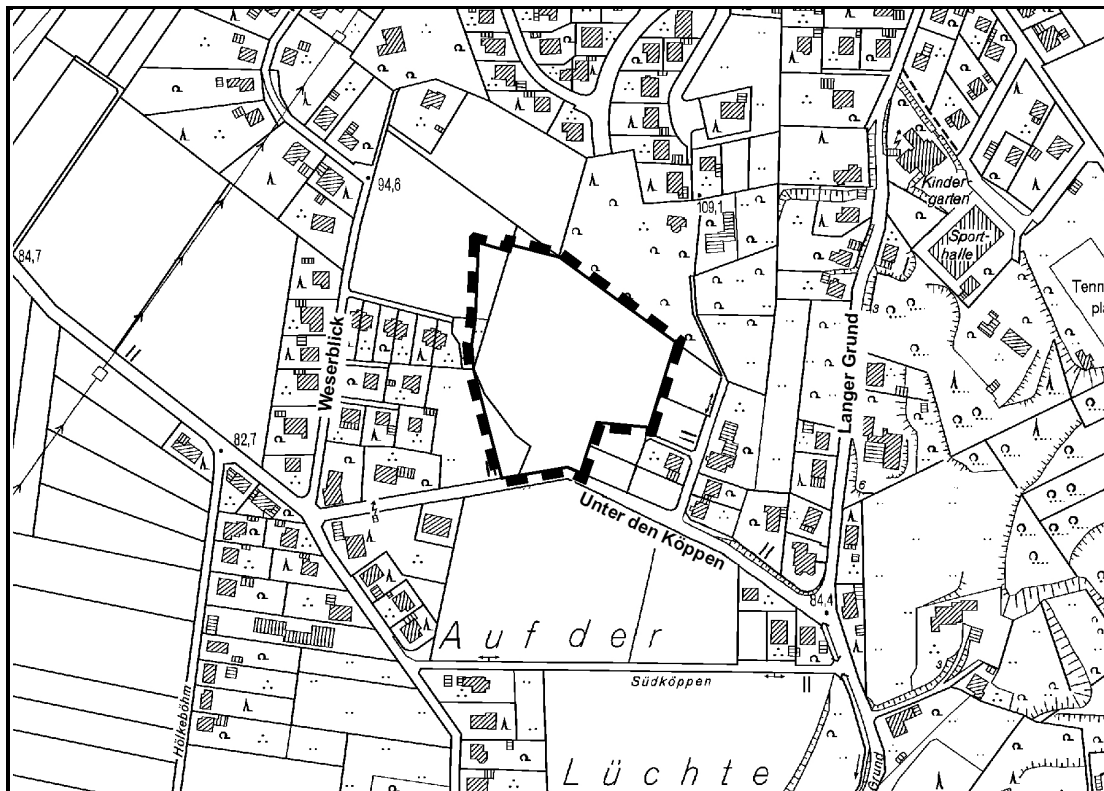


104

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung 23.03.2015 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bocksköppen“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Veltheim, Flur 11.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Gefahren gem. § 13 a (3) BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der o.g. Entwurf einschließlich Fachbeitrag Artenschutz liegt in der Zeit vom **20.04. – 01.06.2015** während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 31.03.2015

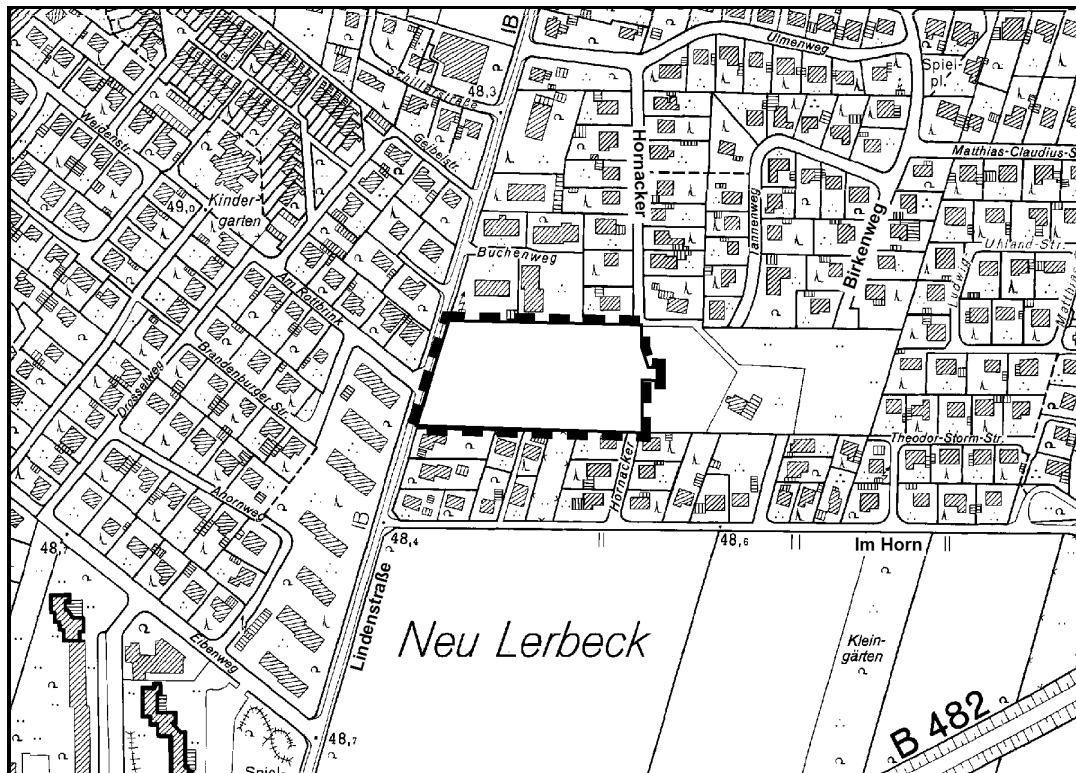
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

105

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Aufstellung eines Bebauungsplanes und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Hornacker“ einzuleiten. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1.



Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen findet am Donnerstag, den 07.05.2015 um 18.00 Uhr im Ratssaal, Kempstraße 1, 2.OG, Porta Westfalica, statt.
Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 20.04. bis 01.06.2015 in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, während der Dienststunden informieren, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Porta Westfalica, den 31.03.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

106

Bekanntmachung

der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede werden hiermit zu der

am Dienstag, den 12.05.2015, um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses (Zimmer 1 1 35) der
Stadt Rahden, Lange Straße 9, 32369 Rahden,
stattfindenden Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Anträge zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung
- 4) Lagebericht
- 5) Jahresrechnung 2014
- 6) Entlastung des Vorstandes

- 7) Wahl eines Wahlleiters
- 8) Neuwahl des Vorstandes
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) von 4 Vorstandsmitgliedern
 - d) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes
- 9) Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Haushaltsjahre 2015 und 2016
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015
- 11) Bestellung eines stellv. Geschäfts- /Kassenführers
- 12) Bekanntgaben
- 13) Verschiedenes

32369 Rahden, den 08.04.2015

Wilhelm Haake
Vorsitzender

107

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 09.03.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 321 083 545

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.03.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 09.03.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 421 026 774

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.03.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

